VERORDNUNG (EWG) Nr. 955/70 DER KOMMISSION

vom 26. Mai 1970

über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten betreffend die Intervention und den Handelsaustausch im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 853/70 (2), insbesondere auf Artikel 38, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 38 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG bestimmt, daß die Mitgliedstaaten und die Kommission sich gegenseitig die zur Durchführung der genannten Verordnung notwendigen Angaben mitteilen.

Eine sachgerechte Würdigung der Umstände betreffend den Zucker, der auf Grund von Interventionsmaßnahmen nach der Verordnung Nr. 1009/67/EWG gekauft worden ist, bedarf regelmäßiger Informationen, insbesondere hinsichtlich der von den Interventionsstellen übernommenen Zuckermengen und deren Aufschlüsselung nach anerkannten Lagern gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 des Rates vom 9. April 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für Interventionen durch den Kauf von Zucker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2487/69 (4), bzw. nach anderen Lagern.

Um die Anwendung der Interventionsregelung verfolgen zu können, ist es ferner unerläßlich, laufend über den Stand der Zuckermengen informiert zu sein, die zur menschlichen Ernährung ungeeignet gemacht wurden, und über diejenigen, die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse in der chemischen Industrie Verwendung finden, und zwar gegebenenfalls insbesondere unter Aufschlüsselung der denaturierten Zukkermengen entsprechend den angewandten Verfahren, wie sie im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2061/69 der Kommission vom 20. Oktober 1969 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 267/70 (6), aufgeführt sind, oder unter Aufschlüsselung entsprechend den hergestellten chemischen Erzeugnissen, die in den Anhängen I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 des Rates vom 18. Juni 1968 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker (7), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2486/69 (8), aufgeführt sind.

Eine eingehende und regelmäßige Beobachtung des Handelsaustausches mit Drittländern, die eine Würdigung der Auswirkungen der Abschöpfungen und Erstattungen erlauben soll, erfordert periodische Informationen über die Einfuhren und Ausfuhren der Erzeugnisse, für die Abschöpfungen oder Erstattungen festgesetzt werden. Diese Angaben können jedoch ohne zusätzliche Informationen über den Handelsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten nicht voll ausgewertet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TITEL I

Intervention

Artikel 1

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission wöchentlich für die vorhergehende Woche die gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 3 und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG getroffenen Interventionsmaßnahmen mit, und zwar im einzelnen :

a) die den Interventionsstellen angebotenen, aber von diesen noch nicht übernommenen Mengen an Weißzucker ;

b) die von den Interventionsstellen übernommenen Mengen an Weißzucker ;

c) die von den Interventionsstellen übernommenen Mengen an Weißzucker, über die Lagerverträge mit den Käufern geschlossen worden sind, sowie die Bedingungen dieser Verträge ;

d) die durch die Interventionsstellen verkauften Mengen an Weißzucker ;

e) die Berichtigungen zu den unter a) bis d) genannten und bereits übermittelten Angaben.

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 103 vom 13. 5. 1970, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 11.
(5) ABl. Nr. L 263 vom 21. 10. 1969, S. 19.
(6) ABl. Nr. L 35 vom 13. 2. 1970, S. 25.
(7) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 8.

(2) Für Rohzucker sind die in Absatz 1 genannten Mitteilungen unverzüglich durch jeden Mitgliedstaat einzureichen.

Artikel 2

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission auf deren Ersuchen mit :

1. ein Verzeichnis der gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 anerkannten Lager und ihre wesentlichen Merkmale ;

2. ein Verzeichnis, das die von den Interventionsstellen übernommenen Mengen an Weißzucker und Rohzucker aufführt, und zwar

   a) unterteilt auf die unter 1 genannten Lager,

   b) unterteilt auf die anderen, unter 1 nicht genannten Lager, und zusätzlich hierzu die wesentlichen Merkmale dieser Lager.

   Dieses Verzeichnis enthält für die genannten Zukkermengen außerdem :

   a) deren Eigenschaften,

   b) ihre Verpackung,

   c) die Bedingungen der Lagerverträge.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission hinsichtlich der gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG getroffenen Maßnahmen mit :

1. wöchentlich für die vorhergehende Woche die Mengen an Weißzucker und Rohzucker, für die ein Denaturierungsprämienbescheid erteilt worden ist ;

2. spätestens bis zum Ende eines jeden Monats für den vorhergehenden Kalendermonat die Mengen an Weißzucker und Rohzucker, für die eine Denaturierungsprämie geschuldet ist ;

3. auf deren Ersuchen eine Aufstellung für einen bestimmten Zeitraum, aus dem die denaturierten Mengen an Weißzucker und Rohzucker hervorgehen, unterteilt entsprechend den angewendeten und im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2061/69 aufgeführten Verfahren.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission hinsichtlich der gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG getroffenen Maßnahmen mit :

1. spätestens bis zum Ende eines jeden Monats für den vorhergehenden Kalendermonat die Mengen an Weißzucker, Rohzucker und Sirupen, ausgedrückt in Weißzuckerwert, für die

   a) ein Bescheid über die Erstattung bei der Erzeugung erteilt worden ist,

   b) eine Erstattung bei der Erzeugung geschuldet ist.

   Zu diesem Zweck sind die obengenannten Mengen unter Berücksichtigung ihrer Bestimmung oder Verwendung entsprechend den Anhängen I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 aufzuschlüsseln ;

2. auf deren Ersuchen, ein Verzeichnis für einen bestimmten Zeitraum über die Mengen an Weißzucker, Rohzucker und Sirupen, ausgedrückt in Weißzuckerwert und aufgeschlüsselt nach den in den Anhängen I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 genannten Erzeugnissen, zu deren Herstellung diese Mengen verwendet worden sind.

TITEL II

Handelsaustausch

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission hinsichtlich des Handelsaustausches mit Drittländern mit :

1. wöchentlich für die vorhergehende Woche die Mengen an Weißzucker, Rohzucker und Melasse, für die Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen erteilt worden sind ;

2. spätestens bis zum Ende eines jeden Monats für den vorhergehenden Kalendermonat die Mengen der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse, für die Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen erteilt worden sind ;

3. spätestens bis zum Ende des Monats Juli eines jeden Jahres für das vorhergehende Zuckerwirtschaftsjahr die Mengen an Zuckerrüben und Zukkerrohr, für die Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen erteilt worden sind ;

4. spätestens bis zum Ende eines jeden Monats für den vorhergehenden Kalendermonat die gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG eingeführten oder ausgeführten Mengen an Weißzucker, Rohzucker und Melasse ;

5. spätestens bis zum Ende des Monats Juli eines jeden Jahres für das vorhergehende Zuckerwirtschaftsjahr die Mengen der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten und gemäß Artikel 11 Absatz 1 der gleichen Verordnung eingeführten oder ausgeführten Erzeugnisse.

Artikel 6

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens bis zum Ende eines jeden Monats für den vorher-

gehenden Kalendermonat mit, welche Mengen Weißzucker im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs im Sinne des Artikels 19 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG in den betreffenden Mitgliedstaat eingeführt worden sind.

Artikel 7

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission hinsichtlich des Handelsaustausches mit den anderen Mitgliedstaaten mit :

1. spätestens bis zum Ende eines jeden Monats für den vorhergehenden Kalendermonat die mit Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat bezogenen oder nach einem anderen Mitgliedstaat gelieferten Mengen an Weißzucker, Rohzucker und Melasse ;

2. spätestens bis zum Ende des Monats Juli eines jeden Jahres für das vorhergehende Zuckerwirtschaftsjahr, welche Mengen der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse und welche Mengen an Zuckerrüben mit Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat bezogen oder nach einem anderen Mitgliedstaat geliefert worden sind.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8

Im Sinne dieser Verordnung ist unter vorhergehender Woche zu verstehen : die Referenzperiode von Donnerstag bis Mittwoch einschließlich.

Artikel 9

Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten die auf Grund dieser Verordnung übermittelten Angaben zur Verfügung.

Die Angaben jedoch, die aus diesen Mitteilungen stammen und sich ausschließlich auf ein Unternehmen, dessen technische Einrichtungen, die Art und den Umfang seiner Erzeugung beziehen oder die es erlauben würden, diese Angaben zusammenzustellen, werden nur den Personen bekanntgegeben, die bei der Kommission mit Fragen des Zuckermarktes befaßt sind. Eine Weitergabe dieser Angaben an Dritte ist ausgeschlossen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY